"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH) (S/1998/227 und Korr.1 und Add.1)³²

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH) (S/1998/491)¹⁷".

Resolution 1184 (1998) vom 16. Juli 1998

Der Sicherheitsrat.

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1168 (1998) vom 21. Mai 1998 und 1174 (1998) vom 15. Juni 1998,

sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)³⁰,

Kenntnis nehmend von den Schlußfolgerungen der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn abgehaltenen Konferenz für die Umsetzung des Friedens³⁴ und der Erklärung, die der Lenkungsausschuß des Rates für die Umsetzung des Friedens am 9. Juni 1998 in Luxemburg abgegeben hat³⁷,

sowie Kenntnis nehmend von den Empfehlungen des Hohen Beauftragten vom 9. April 1998³⁶,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 12. März³⁵ und vom 10. Juni 1998³⁸, insbesondere seiner Bemerkungen und Pläne zur Frage der Rechtsreform,

- 1. billigt die von der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina vorgenommene Einrichtung eines Programms zur Überwachung und Bewertung des Gerichtswesens in Bosnien und Herzegowina im Rahmen eines vom Büro des Hohen Beauftragten vorgeschlagenen Gesamtprogramms zur Rechtsreform, im Lichte des Friedensübereinkommens³⁰, der Empfehlungen der Bonner Konferenz für die Umsetzung des Friedens³⁴ und der Luxemburger Tagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens³⁷ sowie der Empfehlungen des Hohen Beauftragten³⁶;
- 2. *ersucht* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, dem Programm zur Überwachung des Gerichtswesens volle Zusammenarbeit zu gewähren und ihre jeweils zuständigen Amtsträger anzuweisen, das Pro8 0 8((träg)23e-1.D2 a)-6.58 uw(träg)18.19
- 4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.